

Zwischen der

Verwaltung der Basler Strassenbahnen

vorbehältlich der Ratifizierung durch den Regierungsrat

des Kantons Basel- Stadt

einerseits

und der Aktiengesellschaft der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn

in Liestal

andererseits

ist folgender V e r t r a g abgeschlossen worden.

--00000--

§ . 1 .

Die Basellandschaftliche Ueberlandbahn mit Sitz in Liestal verpachtet ihre Bahnanlage St. Jakob- MuttENZ der Verwaltung der Basler Strassenbahnen. Diese übernimmt den Betrieb der Strecke auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen der Konzession der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn vom 4. April 1914 resp. 22. Juni 1916 und bezahlt der Gesellschaft für die Benützung der Anlage einen jährlichen Pachtzins von 3 % bis zu Ende des ersten vollen Betriebsjahres, von 4 % für das zweite volle Betriebsjahr und hierauf von 5 % des Baukapitals, zahlbar in vierteljährlichen Raten, jeweilen auf Ende des Kalenderquartals.

§ . 2 .

Für die Stromlieferung für den Bahnbetrieb tritt die Verwaltung der Basler Strassenbahnen an Stelle der Ueberlandbahn in den von dieser mit der Genossenschaft Elektra Birseck abgeschlossenen Vertrag.

§ . 3 .

Die Pächterin kauft den Erneuerungsfond, der von der Ueberlandbahn verwaltet wird.

Für die Einlagen und Entnahmen auf dem Fonds sind die eidg. Vorschriften und die Kontrolle des eidg. Eisenbahndepartements massgebend.

§ . 4 .

Die Verpflichtung, welche die Verwaltung der Basler Strassenbahnen auf sich nimmt, umfasst den gesamten Betriebsdienst inkl. Stromlieferung, die Bahnpolizei, die Bahnbewachung, den Unterhalt der Bahn, die Stellung des Rollmaterials, die Versicherung des Personals, der Passagiere und Drittpersonen, die reglementarische Einlage in den Erneuerungsfonds und die Erledigung der Reklamationen, welche den Betrieb betreffen. In der Verpflichtung nicht inbegriffen sind allfällige Abgaben und Steuern für das Baukapital.

§ . 5 .

Hinsichtlich Tarif und Fahrplan wird die Strecke St. Jakob-Muttenz in das Netz der Basler Strassenbahnen einbezogen. Fahrplan und Tarif sind dem Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn jeweilen zur Anbringung von Wünschen zur Kenntnis zu bringen. Bei allfälligen Differenzen ist der Entscheid des schweiz. Eisenbahndepartements massgebend.

§ . 6 .

Alle Einnahmen der Strecke gehören ausschliesslich der Verwaltung der Basler Strassenbahnen.

§ . 7 .

Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten des Bankontos werden durch die Basellandschaftliche Ueberlandbahn unter der Bauleitung der Basler Strassenbahnen ausgeführt.

§ 8 .

Der Ueberlandbahn-Gesellschaft werden alljährlich rechtzeitig die Ausweise zur Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der eidg. Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

§ . 9 .

Dieser Vertrag tritt am Tage der Betriebseröffnung der Strecke St. Jakob-Muttenz in Kraft und kann jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender einjähriger Kündigung aufgelöst werden.

§ . 10 .

Die Entscheidung in Streitigkeiten fällt den ordentlichen Gerichten von Baselland und in höchster Instanz dem Bundesgericht zu.

§ . 11 .

Die Gesellschaft wird zu gegebener Zeit die nötigen Schritte für die Genehmigung dieses Vertrags durch die Bundesbehörden tun.

L i e s t a l , den 3. Januar 1921.

Basellandschaftliche Oberlandbahn

Ranny Weiss

Haus

B a s e l , den 5. Januar 1921.

Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Stadt genehmigt

Basel, den 11. Januar 1921.

Der Präsident:

Brenning

Der Sekretär:

J. M. Matzinger

Verwaltung der
Kantonalen Strassenbahnen

Der Direktor:

Fewerhahn

Vom Grossen Rate genehmigt.

Basel, den 29. Sept. 1921

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Müller

Der L. Sekretär:

A. G. Katz